

## (0) Präambel

(0.1) Ergon Informatik AG, Merkurstrasse 43, 8032 Zürich (folgend „Ergon“), stellt dem Kunden auf der Basis eines Lizenz-Vertrags (folgend „Vertrag“) sowie der vorliegenden Lizenzbedingungen während der Vertragsdauer die beschriebenen Nutzungsrechte (folgend „Lizenz“) an der Software „Airlock“ (folgend „Produkt“) selber oder via Reseller (Ergon und Reseller folgend je „Verkäufer“) zur Verfügung. Ergon ist Inhaber aller Schutz- und Nutzungsrechte am Produkt und dessen Weiterentwicklung.

(0.2) Mitgelieferte Softwarepakete Dritter unterliegen separaten Lizenzen (folgend: Drittlizenzen). Drittlizenzen sind in der Produktdokumentation unter *Third-Party Licenses* aufgeführt sind. Der Kunde akzeptiert mit dem Kauf alle Drittlizenzen. Ergon leistet Gewähr, dass mit dem Betrieb des Produkts keine dieser Drittlizenzen verletzt wird.

(0.3) Ergon integriert Services Dritter (z.B. Cloud Services) in das Produkt. Die Service Level Bedingungen werden durch den Service Lieferanten definiert und zugesichert; nicht durch Ergon.

## (1) Nutzungsrechte für Evaluations- und Community Edition Lizenzen

(1.1) Ergon gewährt dem Kunden längstens für 30 Tage die kostenlose Benutzung des Produkts zu Evaluierungszwecken. Das Produkt als Evaluierungsversion ist nicht für den produktiven Gebrauch als Sicherheitssoftware geeignet und der Einsatz in einer produktiven Umgebung ist untersagt. Ergon leistet keine Gewähr für Evaluierungsversionen und übernimmt keine Haftung für Schäden die aus deren Gebrauch entstehen. Sollte sich der Kunde nicht zum Kauf einer Lizenz entschliessen, ist er verpflichtet, alle Kopien des Produkts zu vernichten.

(1.2) Ergon kann bestimmte Teile des Produkts unter einer Community-Edition-Lizenz zur Verfügung stellen. Im Rahmen einer solchen Lizenz gewährt Ergon dem Kunden ein zeitlich begrenztes, örtlich unbegrenzt, nicht ausschliessliches und nicht übertragbares Recht, das Produkt zu installieren und zu nutzen. Die Community-Edition-Lizenz erzwingt eingeschränkte Eigenschaften, Funktionen und technische Einschränkungen.

(1.3) Der Kunde muss alle in diesen Lizenzbedingungen genannten Bedingungen einhalten, auch wenn kein Lizenzvertrag unterzeichnet wurde und kein Lizenzschlüssel zum Betrieb des Produkts erforderlich ist.

(1.4) Der Kunde ist für die Auswahl, Installation, Konfiguration und Verwendung des Produkts sowie für die Lösung von Problemen, die sich aus der Verwendung ergeben, verantwortlich.

(1.5) Der Kunde ist berechtigt, das Produkt in dem in der Dokumentation angegebenen Umfang und auf eigenes Risiko an seine Bedürfnisse anzupassen (Konfiguration, Parametrierung) und/oder es an interoperable Programme anzuschließen.

(1.6) Der Kunde ist nicht berechtigt, das Produkt oder Teile davon (z.B. die Regelsätze) zu verändern, zu übersetzen, zu rekonstruieren (reverse engineer), zu dekompileieren, zu disassemblieren, davon abgeleitete Werke zu erstellen, Unterlizenzen zu vergeben oder das Produkt weiter zu vertreiben.

(1.7) Für Kunden mit einer Evaluations- oder Community-Edition-Lizenz behält sich Ergon das Recht vor, die Daten der Produktnutzung ausschliesslich zum Zweck der Produktverbesserung zu sammeln.

(1.8) Kunden der Community-Edition-Lizenz erklären sich damit einverstanden, dass Ergon ihre Nutzung des Produkts unter Verwendung ihres Firmennamens und Firmenlogos an andere bestehende oder potentielle Kunden kommunizieren darf.

(1.9) Kunden mit einer Community-Edition-Lizenz sind verpflichtet, das Produkt innerhalb von 12 Monaten nach der Erstveröffentlichung zu aktualisieren.

## (2) Nutzungsrechte für Premium Edition Lizenzen

(2.1) Ergon gewährt dem Kunden ab der Ausstellung des Lizenz-Schlüssels, unter der Bedingung der rechtzeitigen Bezahlung der Lizenzgebühren, ein zeitlich und örtlich unlimitiertes, nicht ausschliessliches und limitiert übertragbares Recht zur Installation und Nutzung des Produkts im folgenden Umfang: Übertragbar ist das Recht nur innerhalb der Konzerngesellschaften. Bei unlimitierten Unternehmenslizenzen wird im Falle der Übertragung oder des anorganischen Wachstums des Kunden (durch Unternehmenskäufe, Fusion etc.) der Lizenzpreis situationsgerecht angepasst. Das Nutzungsrecht umfasst die gemäss Vertrag erworbenen Rechte (z.B. Anzahl Installationen/Instanzen, Applikationen, namentlich registrierte Benutzer) zum Zwecke der Sicherung der vom Kunden angebotenen Dienstleistungen, welche durch den Kunden sowie dessen Anwender (Mitarbeiter, Kunden, Dritte) verwendet werden dürfen. Der Kunde ist nicht berechtigt, Dritten mit deren Kundendaten Zugang zum Produkt im Sinne von ‚Software as a Service‘ (SaaS) zu gewähren oder dieses auf andere Weise Dritten zur Verfügung zu stellen. Der Kunde erhält das Recht, ausschliesslich für sicherungs- oder archivarische Zwecke Kopien des Produkts anzufertigen.

(2.2) Der Kunde darf das Produkt mit einer High-Availability Lizenz gleichzeitig mehrfach mit demselben Lizenzschlüssel ausschliesslich zur Erhöhung der Ausfallsicherheit (Failover) betreiben.

(2.3) Das Produkt kann auf virtuellen Maschinen eingesetzt werden. Der Kunde ist nur durch Lizenzierung der entsprechenden Umgebung berechtigt, die virtuelle Maschine gleichzeitig auf mehreren Servern verfügbar zu halten oder automatisch zwischen den Servern zu verschieben. („Business Continuity Management“).

(2.4) Der Kunde ist nicht berechtigt, etwaige Lizenzschlüssel zu brechen oder zu ändern.

(2.5) Eine Lizenz mit MAC-Adresse ist technisch an einen Server gebunden. Bei allfälligem Server-Wechsel garantiert der Kunde deren Nichtweiterverwendung. Auf dieser Basis liefert Ergon einen Ersatz-Lizenzschlüssel innerhalb von 2 Arbeitstagen.

(2.6) Eine Lizenz ohne MAC-Adresse, darf gleichzeitig nur für eine Installation genutzt werden. Weitere gleichzeitige Nutzungen müssen zusätzlich erworben werden.

(2.7) Von Ergon gelieferte Produkte sind zur weltweiten Nutzung bestimmt. Der Export aus CH oder der EU - einzeln oder in systemintegrierter Form - ist für den Kunden möglicherweise genehmigungspflichtig und unterliegt dem jeweiligen Aussenwirtschaftsrecht sowie den US Export Regulations, deren Kenntnis und Beachtung dem Kunden obliegt. Der Wiederverkauf an Kunden im nuklearen Bereich, insbesondere im Bereich der Herstellung und des Betriebs von Nukleartechnik, erfordert spezielle Genehmigungen. Ergon behält sich das Recht vor, die Bestimmungen zum Export und Import jederzeit anzupassen, sofern es die nationale oder internationale Gesetzgebung erfordert.

(2.8) Die Lizenzbedingungen und Lizenzschlüssel limitieren die Produktnutzung funktional, technisch und vertraglich. Umgangene technische und/oder vertragliche Limitierungen (z.B. Umgehungs-Einsatz von Reverse Proxy) müssen für die ganze Periode der Unterlizenzierung nachlizenziert werden.

(2.9) Nutzungsmeldung (pay-per-use)  
Sieht der Vertrag eine Meldung bestimmter Mengenparameter der Nutzung vor, ist der Kunde verpflichtet diese gemäss Vereinbarung termingerecht zu melden.

(2.10) Ergon hat das Recht, sich unter Wahrung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Kunden und in gemeinsamer Absprache von der Einhaltung des bestimmungsgemässen Gebrauchs des Produkts zu überzeugen. Im Falle der festgestellten Mehrnutzung stellt Ergon dem Kunden nach aktuell gültigen Preisen die entsprechende Nachlizenzierung in Rechnung.

(2.11) Die Verantwortung für die Auswahl, die Installation, Konfiguration und den Betrieb des Produkts und die durch dessen Einsatz angestrebte Problemlösung liegt beim Kunden.

(2.12) Bei Verwendung des World-Map-Service der Airlock Reporting Komponente dürfen lediglich Airlock Logs visualisiert werden.

### (3) Gewährleistung, Haftung

(3.1) Dem Kunden wird das Produkt als Download zur Verfügung gestellt. Der Kunde verpflichtet sich, die Funktionsfähigkeit und Mängelfreiheit des zur Verfügung gestellten Produkts während der Testphase zu überprüfen und allfällige Mängel zu rügen. Ein gewährleistungspflichtiger Mangel im Produkt liegt vor, wenn dieses beim bestimmungsgemässen Gebrauch von den zugesicherten Funktionalitäten und Leistungen so weit abweicht, dass dessen Eignung für den bestimmungsgemässen Gebrauch verunmöglicht oder erheblich gemindert ist. Während der Gewährleistungsfrist von einem Jahr ab Zurverfügungstellung der Downloadmöglichkeit des Produkts wird Ergon abschliessend folgende Mängelbehebung vornehmen. Als Mängelbehebung gilt nach Wahl von Ergon die Abgabe eines Korrekturcodes bzw. einer korrigierten Version des Produkts oder das Aufzeigen einer Lösung zur Umgehung oder Unterdrückung des Mangels.

(3.2) Ergon übernimmt keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemässe Bedienung, Konfiguration, Parametrisierung oder abnormale Betriebsbedingungen (z.B. Hardware-Fehler, Betriebssystem) zurückzuführen sind. Für durch Dritte oder Kunden vorgenommene Änderungen am Produkt übernimmt Ergon keine Gewähr.

(3.3) Ergon leistet dafür Gewähr, dass mit dem bestimmungsgemässen Gebrauch des Produkts durch den Kunden keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Wird der Kunde wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter aufgrund der Nutzung des Produkts in Anspruch genommen, übernimmt Ergon auf eigene Kosten die Verteidigung und allfällige dem Kunden durch rechtskräftiges Gerichtsurteil auferlegte Kosten und Schadenersatzleistungen, wenn der Kunde Ergon den Sachverhalt ohne Verzug anzeigt und Ergon alle Verhandlungen überlässt. Der Kunde ist nicht befugt, diesbezüglich irgendwelche Anerkennungserklärungen abzugeben.

(3.4) Werden berechnete Ansprüche geltend gemacht, wird Ergon die notwendigen Vorkehrungen treffen und allenfalls die Rechte erwerben oder gleichwertige Teile und Komponenten liefern. Führt dies mit vertretbarem und angemessenem Aufwand nicht zum Ziel und sind die Ansprüche durch rechtskräftiges Urteil festgestellt, wird Ergon den Kunden für den Verlust des Nutzungsrechts durch Rückerstattung der Lizenzgebühren entschädigen.

(3.5) Ergon haftet für Schäden, sofern ihr oder ihren Mitarbeitern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird für die Dauer der vertraglichen Beziehung insgesamt auf CHF 100'000.-- beschränkt. Der Ersatz von Mangelfolge und indirekten Schäden, wie entgangener Gewinn oder Datenverlust, ist ausgeschlossen.

## (4) Software Subskription (SSU)

(4.1) Kunden einer kommerziellen Lizenz sind verpflichtet, eine Software-Subskription (SSU) mit einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr zu erwerben.

(4.2) Die SSU berechtigt den Kunden (i) auf die Techzone (<https://techzone.ergon.ch>) zuzugreifen, (ii) zur Wartung und Pflege des aktiven Release. Für aktive Releases erbringt Ergon Wartungs- und Pflegeleistungen. Der aktuelle Status, welche Releases bis wann aktiv sind, wird unter 'Lifecycle' auf der Airlock Techzone laufend nachgeführt. (iii) Sowie zur Bereitstellung von Folge-Releases. In der SSU sind Supportleistungen nicht inbegriffen.

(4.3) Ergon entscheidet nach eigenem Ermessen, wann Bereitstellungen erfolgen. Die Installation durch den Kunden hat nach der von Ergon zur Verfügung gestellten Anleitung zu erfolgen.

(4.4) Die Installation kann den Einsatz von Konversionsscripts zur Anpassung der bestehenden Produktteile, Daten oder Datenmodelle mit Kostenfolge erforderlich machen.

(4.5) SSU kann nur für die Gesamtlizenz des Produkts erworben werden. Ohne Kündigung erneuert sich die SSU automatisch. Die nicht termingerechte Bezahlung einer Folgeperiode begründet einen Unterbruch. Ab Unterbruch entfallen die SSU Leistungen. Die Wiederaufnahme bedingt die Bezahlung der SSU für die volle Unterbruchsperiode.

(4.6) Ergon gewährleistet die Kompatibilität von Bug- und Hotfixes entsprechender Minor-Releases. Ergon gewährleistet keine Release-Kompatibilität mit Drittsystemen ohne explizite Kompatibilitätsszusage von Seiten des Drittherstellers.

## (5) Support

(5.1) Der Kunde schliesst mit dem Verkäufer einen separaten Support-Vertrag ab. Dieser regelt Bereitschaftszeit, Reaktionszeit, Betriebssupportleistungen, etc. Ergon garantiert keine Supportleistungen (i) ohne separaten Support-Vertrag (ii) ohne gültige SSU und (iii) für nicht aktive Releases. (<https://techzone.ergon.ch/lifecycle>)

## (6) Vergütung/Zahlungsbedingungen

(6.1) Lizenzgebühren werden mit Vertragsabschluss fällig. SSU Gebühren sind jährlich im Voraus geschuldet. Vergütungen für Dienstleistungen oder zusätzliche Leistungen werden auf Monatsbasis, jeweils zuzüglich Spesen und Nebenkosten, in Rechnung gestellt.

(6.2) Alle Rechnungen inkl. MWSt sind rein netto per 'zahlbar bis Datum' zu bezahlen. (i.d.R. 30 Tage)

(6.3) Rechnungen, die innerhalb der Zahlungsfrist nicht schriftlich beanstandet werden, gelten als anerkannt.

## (7) Rechte am Produkt

(7.1) Dem Kunden stehen nur die im Rahmen dieser Lizenzbedingungen ausdrücklich eingeräumten Rechte auf Gebrauch des Produktes zu. Alle übrigen Rechte, insbesondere das Eigentum, das Urheberrecht und die Schutzrechte am Produkt und alle nicht ausdrücklich übertragenen Nutzungsbefugnisse verbleiben bei Ergon, bzw. dem Inhaber der Schutzrechte an Lizenzen.

(7.2) Das Produkt enthält Informationen, Ideen, Datenstrukturen, Datenbankmodelle, Libraries, Tools, Konzepte, Designs, Methoden und Verfahren, welche Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von Ergon darstellen. Dies schliesst unter anderem auch Filter-Pattern in Deny Rules, ML Hyperparameter, REST API Spezifikationen und OpenAPI Spezifikationen ein. Demgemäss verpflichtet sich der Kunde, (i) das Produkt mit der gleichen Sorgfalt und Vertraulichkeit wie eigene Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu behandeln, (ii) es nur für den in diesen Lizenzbedingungen umschriebenen bestimmungsgemässen Gebrauch zu verwenden und (iii) dieses, unter Vorbehalt vorgängiger schriftlicher Ermächtigung durch Ergon, Dritten in keiner Art und Form, weder ganz noch auszugsweise zugänglich zu machen, noch es zu veröffentlichen.

(7.3) Diese Geheimhaltungspflichten bleiben in Kraft, solange ein berechtigtes Interesse von Ergon besteht, auch nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses.

## (8) Dauer und Beendigung

(8.1) Der Lizenzvertrag kommt mit Bestellung der von Ergon offerierten Produkte zustande. Sofern nicht anders vereinbart, wird das Nutzungsrecht des Produktes auf unbestimmte Zeit eingeräumt.

(8.2) Die SSU Leistungen werden für die vereinbarte Subskriptionsperiode abgeschlossen. Nach Ablauf der Subskriptionsperiode erneuert sich die SSU um ein weiteres Jahr. Die SSU kann unter Einhaltung einer 30 tägigen Frist zum Ende der Subskriptionsperiode gekündigt werden.

(8.3) Ergon kann dem Kunden die unter diesen Lizenzbedingungen eingeräumten Nutzungsrechte nur entziehen, wenn der Kunde die Lizenzbedingungen in schwerwiegender Weise verletzt, insbesondere wenn er trotz schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung der Lizenzgebühren im Verzug ist oder den Bestimmungen zur Benutzung (Ziffer 2) und den Rechten am Produkt (Ziffer 8) trotz schriftlicher Abmahnung unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Wiederherstellung des vertragsgemässen Zustandes fortgesetzt zuwiderhandelt. Im Weiteren hat Ergon gemäss Ziffer 3.4 die Möglichkeit zur Auflösung, wenn sie eine Schutzrechtsverletzung nicht anders beheben kann.

(8.4) Bei Nichtbezahlung von SSU Gebühren kann Ergon die unter Ziffer 4 genannten Leistungen jederzeit einstellen.

(8.5) Mit dem Ende des SSU Abonnements erlischt das Anrecht des Kunden auf die Leistungen unter Ziffer 4 und mit Ende des Lizenzvertrages erlischt das Recht des Kunden zum Gebrauch des Produktes gemäss Ziffer 2. Der Kunde ist berechtigt, eine nicht für produktive Zwecke erstellte Archivkopie des Produktes zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten zu behalten. Der Kunde stellt sicher, dass eine produktive Nutzung des Produktes nicht mehr erfolgt.

## **(9) Schlussbestimmungen**

(9.1) Sollten einzelne Bestimmungen des Lizenzvertrags unwirksam sein oder werden, berührt das die übrigen Vertragsteile nicht. Die Parteien werden gemeinsam eine Regelung finden, welche die unwirksamen Bestimmungen ersetzt.

(9.2) Diese Lizenzbedingungen können durch Ergon jederzeit geändert werden und werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt. Ohne Einspruch des Kunden innert 20 Arbeitstagen treten diese in automatisch in Kraft.

(9.3) Alle unter diesen Lizenzbedingungen abgeschlossenen Verträge unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11. April 1980.

(9.4) Die Parteien verpflichten sich, im Falle von Meinungsverschiedenheiten bezüglich dieses Vertrags in guten Treuen eine einvernehmliche Einigung zu finden. Kommt trotz dieser Bemühungen auf gutlichem Weg keine Einigung zustande, wird Zürich 1 als Gerichtsstand bestimmt.